

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

Mitglieder-Newsletter

SWÖ-KV – DRUCKEXEMPLAR, KV-TABELLE (INSBES. TMA-GEHÄLTER), PFLEGEZUSCHUSS, ENTLASTUNGSWOCHE; ENERGIEKOSTENZUSCHUSS, MANGELBERUFE, GUKG- AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

24.12.2022

Liebes Mitglied der Sozialwirtschaft Österreich,

das Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu und auch wir werden die Tage zwischen den Feiertagen primär dafür nützen, die Kräfte aufzutanken. Bevor es so weit ist, möchten wir noch ein Update über einige aktuelle Themen geben, bei denen es gerade in dieser Woche noch neue Entwicklungen gegeben hat.

SWÖ-KV - DRUCKEXEMPLAR

Die Textfassung des SWÖ-KV 2023 steht nunmehr in elektronischer Form zum [Download](#) auf unserer Website bereit. Wie in den Vorjahren bieten wir unseren Mitgliedsorganisationen auch für 2023 wieder an, **gedruckte Exemplare** des aktuellen Kollektivvertrages zu bestellen. Der Preis dafür beträgt 2,70 €/Stück zuzüglich Versandkosten pro Lieferadresse. Wenn Sie Interesse an diesem Angebot haben, ersuchen wir Sie, das elektronische [Bestellformular](#) auszufüllen.

Auf unserer [Website](#) finden Sie neben der Textfassung des SWÖ-Kollektivvertrages auch die Gehaltstabelle (auch im Excel-Format) sowie das Abschlussprotokoll.

KV-TABELLE, ZULAGEN, ZUSCHLÄGE, SONSTIGE ENTGELTE

In der ursprünglich veröffentlichten Übersicht über die Zulagen, Zuschläge und sonstigen Entgelte hatte sich ein Rundungsfehler eingeschlichen. Dieser wurde mittlerweile behoben. Dies betrifft vor allem die Gehälter der TransitmitarbeiterInnen (TMA), diese betragen in der Gruppe A € 1.689,10, Gruppe B € 1.764,50.

Sie finden die aktualisierte Übersicht hier: <http://www.sozialwirtschaft-oesterreich.at/1001,4496,0,2.html>

PFLEGEZUSCHUSS

Die Umsetzung des Pflegezuschusses 2022 verursacht wie befürchtet einen hohen Aufwand und wirft nach wie vor eine Reihe von Fragen auf. Die zum Teil sachfremde Abgrenzung zwischen anspruchsberechtigten und nicht-anspruchsberechtigten MitarbeiterInnengruppen sorgt für berechtigten Unmut. Das ist schade, da so eine an sich positive Maßnahme durch das Versagen der Bundes- und Landespolitik doch erheblich diskreditiert wurde. Wir als Sozialpartner haben jedenfalls unseren Beitrag dafür geleistet, um die Auszahlung an die Beschäftigten heuer doch irgendwie möglich zu machen und den unterschiedlichen Regelungen der Länder Rechnung getragen.

Für 2023 hätten wir eigentlich einen Zusatz-KV mit den Gewerkschaften weitgehend ausgearbeitet. Allerdings fehlt noch ein wichtiger Punkt, nämlich der Auszahlungsbetrag. Dazu findet gerade eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern statt, ob es für 2023 bei den 2.000 Euro (inkl. LNK) bleibt oder ob 2.400 Euro zur Verfügung stehen.

Vorgesehen ist eine **laufende monatliche Auszahlung zuzüglich 2 Sonderzahlungen analog zur bestehenden Aufzahlung von Pflegekräften im SWÖ-KV (§29 b)**. Wir hoffen, dass die offenen Fragen rasch geklärt werden und wir den Zusatz-KV rasch abschließen können.

Es sind auch erste gesetzliche Korrekturmaßnahmen im EEZG im Laufen. So soll klargestellt werden, dass Pflege- und Betreuungskräfte, die bei Personaldienstleistern beschäftigt sind, den Zuschuss ebenfalls erhalten. Ob es darüberhinausgehende Änderungen oder Verbesserungen gibt, ist derzeit noch offen, wir setzen uns jedenfalls dafür ein (insbes. hinsichtlich der Ungleichbehandlungen im Behindertenbereich).

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

Mit dem Energiekostenzuschuss werden Unternehmen bei ihren Mehrkosten für Strom, Erdgas und Treibstoffe unterstützt. Der Energiekostenzuschuss I umfasste dabei bisher die Phase von Februar 2022 bis September 2022, die angefallenen Mehrkosten werden aufgrund der Preisdifferenz zum Vorjahr mit einem Zuschuss bis zu EUR 400.000 abgedeckt.

Knapp vor Weihnachten hat die Regierung jetzt angekündigt:

1. Die Frist für die Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss I, die am 28.11.2022 ausgelaufen ist, mit einer **Nachfrist vom 16. - 20. Jänner 2023** zu verlängern.
 2. Den Energiekostenzuschuss I bis Jahresende 2022 zu verlängern. Dafür gibt es eine eigene Antragsphase.
 3. Einen Energiekostenzuschuss II für das Jahr 2023 mit geänderten Bedingungen einzuführen.
- Abgewickelt wird der Zuschuss im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft von der aws, der Förderbank des Bundes (<https://www.aws.at/>).

Die geplanten Eckpunkte für den Energiekostenzuschuss II für Unternehmen sind:

- Pro Unternehmen können für 2023 Zuschüsse von 3.000 Euro bis 150 Millionen Euro ausbezahlt werden.
- Förderungszeitraum: 01.01.2023 bis 31.12.2023
- Insgesamt gibt es 5 Förderstufen. In den ersten beiden Stufen bis zu einer Fördersumme von 4 Millionen Euro entfällt die Voraussetzung des Nachweises einer Mindest-Energieintensität.
- Die Förderintensität wird in der Stufe 1 von 30 auf 60 Prozent verdoppelt. Und in der Stufe 2 von 30 auf 50 Prozent erhöht. Das heißt, dass in der ersten Stufe 60 Prozent des Kostenanstiegs bei den Mehrkosten von Energie gefördert werden.
- Gefördert werden in Stufe 1 unter anderem folgende Energieformen: Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte, Dampf und Heizöl.

Antragsstellung: Wie beim Energiekostenzuschuss I wird die Antragsstellung im Fördermanager der aws möglich sein.

Zudem müssen Unternehmen zusätzliche Kriterien erfüllen:

- In den Stufen 3, 4 sowie 5 gibt es weitere Einschränkungen, beispielsweise hinsichtlich Gewinne.
- Steuerliches Wohlverhalten wird als Fördervoraussetzung fortgesetzt.
- Förderbedingung ist eine Beschäftigungsgarantie (bis Ende 2024).
- Außerdem gibt es Einschränkungen bei Bonuszahlungen und Dividenden für förderempfangende Unternehmen.

- Bei lagerfähigen Energien wird die Förderung von Bevorratung in den Richtlinien ausgeschlossen.

Der Energiezuschuss gilt auch für gemeinnützige Organisationen, wenn sie unternehmerisch tätig sind. Das dürfte auf die meisten Organisationen der Sozialwirtschaft zutreffen, wenn Dienstleistungen erbracht werden.

Bei Energiekostenzuschuss I war für größere Unternehmen der geforderte Anteil der Energiekosten am Umsatz von 3% ein Problem. Hier gelten für 2023 neue Bestimmungen, zudem dürfte der Anteil der Energiekosten durch die hohen Preise steigen. **Es lohnt sich daher auch für Organisationen, die beim Energiekostenzuschuss I nicht die geforderten Kriterien erfüllt haben, diese im Hinblick auf den Energiekostenzuschuss II neuerlich zu überprüfen.**

Außer der politischen Ankündigung liegen bisher noch keine weiteren Informationen vor. Wir werden informieren, sobald es Konkretes gibt.

FACHKRÄFTEVERORDNUNG 2023: EINIGE GESUNDHEITS- UND SOZIALBERUFE DABEI

Am 22.12. hat der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft eine Verordnung erlassen, mit der für das Jahr 2023 Mangelberufe für die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften festgelegt werden (Fachkräfteverordnung 2023).

Für das Jahr 2023 wurden dabei insgesamt 98 Mangelberufe festgelegt, in denen Ausländerinnen und Ausländer als Fachkräfte gemäß § 12a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 für eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet zugelassen werden können:

darunter fallen Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen (Zi. 17) und Nicht diplomierte KrankenpflegerInnen und verwandte Berufe (Zi. 90) und ÄrztInnen (Zi. 25).

Darüber hinaus wurden in einigen Ländern noch weitere Mangelberufe aus dem Gesundheits- und Sozialbereich definiert:

In Oberösterreich: Hebammen (Zi. 6), FürsorgerInnen, SozialarbeiterInnen (Zi. 19), LehrerInnen für fachliche Berufsausbildung (Zi. 39)

In Salzburg: ErzieherInnen (Zi. 15), FürsorgerInnen, SozialarbeiterInnen (Zi. 23)

In Vorarlberg: FürsorgerInnen, SozialarbeiterInnen (Zi. 7)

In Wien: ErzieherInnen (Zi. 1)

Die entsprechende Verordnung findet sich hier:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_488/BGBLA_2022_II_488.html

GUKG: AUSNAHMEBESTIMMUNG IN § 3A BIS 30.6.2023 VERLÄNGERT

Die Geltungsdauer für die in der Pandemie geschaffenen **Ausnahmebestimmungen der §§ 3a Abs. 7 und 17 Abs. 3a GuKG wird von bisher 31. Dezember 2022 bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 verlängert.** Das haben Nationalrat und Bundesrat noch vor Weihnachten beschlossen. Eine entsprechende Kundmachung im Bundesgesetzblatt steht noch aus.

Bis zu diesem Zeitpunkt soll somit die Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung auch ohne Absolvierung des entsprechenden Ausbildungsmoduls (Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, idgF.,) weiter möglich sein. Weiters soll bis zu diesem Zeitpunkt die vorübergehende Aussetzung der Fünfjahresfrist für die Absolvierung einer Sonderausbildung gemäß GuKG aufrecht bleiben.

Die parlamentarischen Unterlagen dazu finden sie [hier](#).

ENTLASTUNGSWOCHE FÜR PFLEGEPERSONAL

Die im letzten Newsletter angesprochene Entlastungswoche wurde mittlerweile **im Nationalrat und Bundesrat beschlossen**, allerdings fehlt noch das dazugehörige Bundesgesetzblatt.

Zu den konkreten Auswirkungen und Details zur Umsetzung werden wir Anfang des Jahres ausführlicher informieren.

Die parlamentarischen Unterlagen dazu finden Sie hier:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_02997/index.shtml

PERSONELLE VERÄNDERUNG IN DER GESCHÄFTSSTELLE

Frau Dr.ⁱⁿ Bettina Schabel verfolgt im Neuen Jahr 2023 ein neues berufliches Ziel, weshalb ihre Zeit in der Sozialwirtschaft Österreich endet. Wir danken ihr für ihren engagierten Einsatz in den letzten drei Jahren – eine Phase, die für uns alle mit der Pandemie von großen Herausforderungen geprägt war – und wünschen ihr für ihren weiteren Weg alles Gute.

Für Ihre Beratung und Anliegen steht Fr. Yvonne Hochsteiner wie gewohnt zur Verfügung. Eine personelle Verstärkung für die Rechtsberatung wird in den nächsten Wochen gesucht.

KONTAKTINFORMATION

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! Wir ersuchen primär um schriftliche Anfragen unter rechtsberatung@swoe-kv.at. Das erleichtert uns die systematische Beantwortung Ihrer Anliegen.

Während der Weihnachtsfeiertage ist unsere Geschäftsstelle von 24.12.2022 bis 1.1.2023 geschlossen. In der Woche von Montag, 2. Jänner 2023 bis Donnerstag, 5. Jänner 2023 sind wir in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr erreichbar. Ab 9. Jänner sind wir wieder in gewohnter Weise für Sie da.

Wir wünschen Ihnen auf diesem Weg ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und danken für die gute Zusammenarbeit!

Mit herzlichen Grüßen

Walter Marschitz
Geschäftsführer

Yvonne Hochsteiner & Bettina Schabel
Rechtsreferentinnen

Dagmar Schneider
Organisationsreferentin

Erich Fenninger
Vorsitzender

Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer

Sozialwirtschaft Österreich
Apollgasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80 – 10
walter.marschitz@swoe.at
www.swoe.at

